

Zwönitzthaler Anzeiger.

Localblatt

für Zwönitz, Niederzwönitz, Kühnhaide, Thalheim und Umgebung.

(Fortsetzung des „Anzeiger für Zwönitz und Umgegend“.)

Ämtliches Organ für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

11. Jahrgang.

Redaction, Druck und Eigenthum von C. B. Ott in Zwönitz.

11. Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal (Dienstag, Donnerstag und Sonnabend) und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition und deren Austräger vierteljährlich für 1 Mark 20 Pfg. (incl. Bringerlohn) zu beziehen. — Die Insertion beträgt für die dreispaltige Corpusszeile oder deren Raum 10 Pfg. und werden Inserate bis Nachmittags 2 Uhr Tags vor dem Erscheinen des Blattes angenommen.

N^o 141.

Donnerstag, den 2. December.

1886.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Kirchenvorstande betreffend.

Nachdem bereits im Mai a. c. durch Tod aus dem Kirchenvorstande Herr C. A. Schwöber, Blechwaarenfabrikant hier ausgeschieden ist, haben nach der gesetzlichen Reihenfolge mit Ende dieses Jahres noch auszuscheiden

Herr Dav. Fr. Schüller, Mühlengutsbesitzer hier,
„ Wilh. Strinik, pens. Steuereinnnehmer hier,
„ Wilh. Hennig, Gutsauszügler in Kühnhaide,
„ Joh. Fr. Bretschneider, Gutsbesitzer in Dittersdorf,

es können jedoch die Ausscheidenden wieder gewählt werden.

Für die auf Sonntag, den 12. December angelegte Wahl sind zunächst die Wahllisten in der Weise aufzustellen, daß alle **Stimmberechtigten, welche an der Wahl sich betheiligen wollen mündlich oder schriftlich sich anzumelden haben.**

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Anmeldungen zur Wahl sind in der Zeit vom **29. November bis mit 3. December** in den Stunden von früh 8 bis Abend 6 Uhr zu bewirken und zwar für die **Stadt beim Pfarramte, für Kühnhaide und Dittersdorf bei den betreffenden Gemeindevorständen.**

Insbefondere wird noch bemerkt, daß bei schriftlicher Anmeldung zwar eine größere Zahl auf einem Bogen sich melden kann, daß aber zur Gültigkeit die **eigenhändige Unterschrift** des sich Meldenden erforderlich ist.

Anzugeben ist dabei der **vollständige Name, Beruf, Alter und Hausnummer der Wohnung.** Bezüglich der Wahl selbst wird Weiteres nach Aufstellung der Listen bekannt gegeben werden.

Zwönitz, den 24. November 1886.

Der Kirchenvorstand.
P. Claus.

Bekanntmachung.

Nach Punkt 3 des Regulativs über Erhebung des Schulgelbes in der Schulgemeinde Zwönitz vom 1. April 1884 sind **die bis mit Schluß des Jahres fälligen Schulgelber** in jedem Jahre **bis zum 20. December** zu entrichten.

Wir machen darauf aufmerksam mit dem Bemerkten, daß gegen Säumige nach Ablauf dieser Zeit mit dem Erinnerungs- resp. Executionsverfahren vorgegangen werden muß.

Zwönitz, am 1. December 1886.

Der Schulvorstand.
P. Claus, Vorsitzender.

Kirchenvorstandswahl zu Niederzwönitz.

Mit Jahreschluß scheidet aus dem Kirchenvorstand aus: Herr Cantor Fähnig, Herr Kirchvater Friedrich August Decker und Herr Fabrikant Reinhard Wintermann. Daher macht sich eine Ergänzungswahl von 3 Mitgliedern nothwendig. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Zum Behuf der Wahl liegen von Sonntag, den 5. December, nach beendigtem Vormittagsgottesdienst bis Freitag, den 10. December, Abends 6 Uhr **Listen zum Eintragen der Wähler** aus auf der **Pfarrre**, bei Herrn Kirchenvorst. **Louis Wegel** und bei Herrn Kirchenvorst. **August Selig.** Die Anmeldungen zum Eintrag in die Liste haben **mündlich** in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags zu geschehen und sind Name, Stand, Alter und Wohnung anzugeben.

Es können sich in die Listen eintragen lassen alle selbständige Hausväter evang. luth. Conf., welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Niederzwönitz, am 1. December 1886.

Der Kirchenvorstand.
H. Schütz, Pf.

Oertliche und Sächsische Angelegenheiten.

— Zwönitz. Vergangenen Sonntag wurde bei einem Festactus durch Geh.-Rath Herrn Amtshauptmann Schwedler den Feuerwehrmitgliedern, welche 25 Jahre der Freiw. Feuerwehr treu gedient, das Ehren- resp. das Verdienstzeichen überreicht.

— Bei den diesjährigen Treibjagden, welche Se. Majestät der König vom Jagdschloße zu Wermsdorf aus in den Tagen vom 9. bis 13. und vom 23. bis 26. v. M. in den benachbarten Forsten abhielt, kamen zur Strecke: 1 Spießhirsch, 1 Jungbirsch, 2 Althiere, 71 Rebhühner, 78 Riden, 17 Füchse, 11 Kaninchen, 6 Fasanen 2 Schnepfen, 2 Rebhühner und 190 Hasen, im Ganzen 381 Stück. Dabei wurde gelegentlich einer der Jagden in den Dschager Hölzern u. A. ein weißgestreiftes altes Reh mit erlegt, welches Se. Majestät, wegen der großen Seltenheit eines solchen Vorkommnisses, der zoologischen Sammlung an der Charanther Forstakademie als Geschenk überweisen zu lassen geruhete.

— Gewerbetreibende, welche beabsichtigen im Jahre 1887 den Handel im Umherziehen zu betreiben, werden darauf aufmerksam gemacht, ihre Gesuche um Vermittelung von Gewerbelegitimations- bez. Gewerbescheinen rechtzeitig vom Beginn des Gewerbebetriebes

und, wenn das Gewerbe bereits in den ersten Tagen des Monats Januar betrieben werden soll, noch im Laufe des Monats December bei den Polizeibehörden ihres Wohnortes und zwar in Städten bei den Stadträthen und in Dörfern bei den Gemeindevorständen unter gleichzeitiger Vorbringung eines ärztlichen Gesundheitsattestes mündlich anzubringen, da sich diese Gesuche bei den Behörden in der Regel in den ersten Wochen des Jahres derart häufen, daß mehrtägige Verzögerungen unvermeidlich sind. Unter den betreffenden Gewerbetreibenden herrscht noch vielfach die irrige Ansicht, daß schon allein die Anbringung des Gesuches um Ausstellung eines Gewerbelegitimations- bez. Gewerbescheins genüge, um den Handel im Umherziehen ungehindert betreiben zu können, ohne im Besitze dieser Scheine zu sein. Nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., wird Derjenige, welcher, ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben, ein der Steuer am Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betreibt, mit einer dem doppelten Betrag der Jahressteuer — letztere beträgt in der Regel 50 Mk. — für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Anbringung des Gesuches um Ausstellung des Gewerbescheines bereits erfolgt ist oder nicht.